

§ 7 Finanzausweisungen

Die Finanzausweisungen nach Art. 7 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 4 und Abs. 3 Halbsatz 2 sowie nach Art. 9 BayFAG werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in vierteljährlichen Teilbeträgen ausbezahlt.